

Verkehrsfähigkeitsbewertung

Das Erzeugnis mit der Bezeichnung

Skinny Fiber

Nahrungsergänzungsmittel

der Firma Skinny Body Care Ltd., 72 High Street, Haslemere, Surrey GU27 2LA, United Kingdom

enthält die Zutaten

Konjakwurzel-Pulver (Glucomannan), Caralluma (*Caralluma fimbriata*)*, Cha-De-Bugre-Blattpulver (*Cordia salicifolia*)*, Enzym-Mischung (Alpha-Amylase, Protease, Cellulase, Lactase, Lipase)*, mikrokrystalline Cellulose, Magnesiumstearat, Siliciumdioxid, Kaspelhülle Gelatine und

ist

unter Einhaltung der einschlägigen europäischen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnungen EG Nr. 178/2002 (Lebensmittel-Basis-Verordnung), Nr. 1333/2008 (Zusatzstoff-Verordnung), Nr. 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung), Nr. 258/97 (Novel-Food-Verordnung), Nr. 1170/2009 (zulässige Vitamine und Mineralstoffe), der Richtlinie 2002/46/EG (Nahrungsergänzungsmittel-Richtlinie) und unter Beachtung der folgenden wichtigen Hinweise

aus sachverständiger stofflicher Sicht

**für den Vertrieb als Nahrungsergänzungsmittel (i.S.v. Art. 2a der RL 2002/46/EG)
in der Europäischen Union grundsätzlich
verkehrsfähig.**

Die oben aufgeführten Zutaten stellen nach gegenwärtiger Kenntnis und aus sachverständiger stofflicher Sicht Lebensmittel bzw. Lebensmittelzusatzstoffe im Sinne der Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bzw. des Art. 3 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 dar oder können grundsätzlich als solche betrachtet werden.

Mit * gekennzeichnete Zutaten werden durch einschlägige lebensmittelrechtliche, ggf. nationalstaatliche Vorschriften nicht vollständig erfasst, befinden sich gegenwärtig in fachlicher und rechtlicher Diskussion und können deshalb nur unter Vorbehalt und unter ständiger Berücksichtigung der aktuellen und einschlägigen rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen in einem Lebensmittel eingesetzt werden. Die weiteren Entwicklungen sind zu beachten.

Diese Stellungnahme wurde auf der Grundlage der oben aufgeführten Zutatenliste erstellt und ist ausschließlich eine qualitative Bewertung der stofflichen Zusammensetzung. Eine Bewertung der eingesetzten Mengen wurde nicht durchgeführt. Eine weitergehende Prüfung der Rohstoffe, insbesondere durch Laboruntersuchungen, und von Rohstoffdokumenten wurde nicht vorgenommen. Nationale lebensmittelrechtliche Regelungen können die Verkehrsfähigkeit des Erzeugnisses einschränken oder begrenzen. Beim Vertrieb des Produktes im In- und Ausland (einschließlich EU-Staaten) sind deshalb rechtliche Anforderungen an weitere bewertungsrelevante und nationalstaatliche Regelungen, insbesondere zur Kennzeichnung, zur Produktbeschreibung und auch zur stofflichen Zusammensetzung zu beachten. Eine weitergehende, auch juristische Bewertung wird empfohlen.

Gutachten Nr. VBEU 11-218

Bayreuth, den 28.09.2011

Dr. Martin Müller



Dr. rer. nat. Martin Müller

Sachverständigenbüro für Lebensmittel und Kosmetik
Wölfelstrasse 8 ■ D-95444 Bayreuth

Telefon: (09 21) 9 51 56 90 ■ E-Mail: info@drmartinmueller.de ■ www.drmartinmueller.de